

BGer 8C_636/2025 vom 12. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_636_2025

FR: TF 8C_636/2025 du 12 janvier 2026

IT: TF 8C_636/2025 del 12 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellungen von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 148 V 209 E. 2.2 ; 147 I 73 E. 2 mit Hinweisen). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" (BGE 148 V 366 E. 3.3 mit Hinweisen; vgl. zum Willkürbegriff auch BGE 148 IV 356 E. 2.1).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 30. Mai 2024 den Anspruch des Beschwerdeführers auf Insolvenzenschädigung abwies.

E. 2.2

Das kantonale Gericht legte die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dar. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3

Mit in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf ebenfalls verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), stellte die Vorinstanz willkürfrei und folglich für das Bundesgericht verbindlich (E. 1 hiervor) fest, in Würdigung der gesamten Umstände sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner Position als Geschäftsleiter die Entscheidungen der B._____ AG habe bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sodass eine arbeitgeberähnliche Stellung vorliege.

E. 4

Was der Beschwerdeführer hiergegen einwendet, ist offensichtlich unbegründet.

E. 4.1

Entgegen seiner Ansicht nahm die Vorinstanz die arbeitgeberähnliche Qualifikation nicht nur gestützt auf die Funktion als Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien vor. Vielmehr erwog sie in bundesrechtskonformer Würdigung sämtlicher Akten, dass der Beschwerdeführer die Geschäftsführung innegehabt und damit über die alleinige Leitung

der operationellen, finanziellen und personellen Angelegenheiten verfügt habe. Dabei berücksichtigte sie auch, dass der Beschwerdeführer keinen Zugriff auf die Bankkonti gehabt haben soll, wie dies von ihm vorgebracht wird. Er habe aber Lohnzahlungen vorbereitet sowie sämtliche Vertragszahlungen visiert und zur Auslösung freigegeben. Ferner habe er bei der Liquiditätsplanung und beim Budget volle Handlungskompetenz gehabt. Dies decke sich auch mit seinem Lebenslauf. Dass aus der Arbeitgeberbescheinigung vom 8. Dezember 2023 ausdrücklich hervorgehe, er sei nicht in einer leitenden Funktion tätig gewesen, erweist sich im Übrigen als unzutreffend, wie die Vorinstanz bereits willkürfrei darlegte. Eine einseitige und somit bundesrechtswidrige Beweiswürdigung oder willkürliche Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz ist mit Blick auf deren pflichtgemässe Würdigung der Aktenlage nicht auszumachen. Folglich zielt der Beschwerdeführer mit dem Einwand, seine Tätigkeit habe sich auf das operative Alltagsgeschäft beschränkt und eine eigentliche Entscheidungskompetenz sei ihm vom Inhaber verwehrt worden, ebenfalls ins Leere.

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer ferner aus den von ihm zitierten Urteilen 8C_252/2011 vom 14. Juni 2011 und 8C_34/2021 vom 8. Juli 2021 etwas zu seinen Gunsten abzuleiten versucht, ist darauf hinzuweisen, dass in beiden genannten Fällen eine arbeitgeberähnliche Stellung bejaht und entsprechend ein Insolvenzanspruch bzw. im ersten Urteil ein solcher auf Arbeitslosenentschädigung verneint wurde. Darüber hinaus lässt der Beschwerdeführer unberücksichtigt, dass vorliegend zahlreiche Indizien bestehen, die gegen einen rein "dekorativen" Titel als Geschäftsleiter sprechen, wie die Vorinstanz bundesrechtskonform darlegte (vgl. E. 4.1 hiervor). Bei dieser Ausgangslage durfte das kantonale Gericht in willkürfreier antizipierter Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5) auf zusätzliche weitere Beweiserhebungen in Form von Befragungen der ehemaligen Buchhalterin und Geschäftsleiterin verzichten. Darin ist weder eine Bundesrechtswidrigkeit in Gestalt einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder der Beweiswürdigungsregeln noch des Willkürverbots zu erblicken. Damit kann auf Weiterungen zu den übrigen Einwänden des Beschwerdeführers verzichtet werden, und es hat beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden.

E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (vgl. Art. 102 Abs. 1 BGG), mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 6

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.